

Regelung der Fraktion zur Offenlegung von Nebeneinkünften

Beschluss: FraSi, 11.08.2020

„Die Fraktion beschließt:

Alle Abgeordneten legen transparent auf ihrer Webseite offen, welche Tätigkeiten sie ausüben und welche Nebeneinkünfte sie daraus beziehen. Maßgeblich sind nach § 26 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Brandenburg (Abgeordnetengesetz - AbgG):

1. Gegenwärtig ausgeübter Beruf, insbesondere
 - a. die unselbstständige Tätigkeit unter Angabe des Arbeitgebers (mit Branche), der eigenen Funktion oder Dienststellung
 - b. bei Gewerbetreibenden die Art des Gewerbes und die Firma
 - c. bei freiberuflicher oder sonstiger selbstständiger Tätigkeit die Angabe des Berufes
 - d. bei mehreren ausgeübten Berufen den Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit.
2. Früher ausgeübte Berufe (soweit sie in Erwartung der Mandatsübernahme oder in Zusammenhang mit ihr aufgegeben worden sind)
3. Jede entgeltliche Tätigkeit, soweit sie nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt
4. Vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens
5. Vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, einschließlich Mandate der Gebietskörperschaften
6. Vergütete oder ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen mit Bedeutung auf Landes- oder Bundesebene
7. Herausgehobene Funktionen in einer Fraktion oder Gruppe, soweit diese von der Fraktion oder Gruppe vergütet werden
8. Gegenwärtig ausgeübten Tätigkeiten und Funktionen, insbesondere Einnahmen aus Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstattung von Gutachten, publizistischer Tätigkeit und Vortragstätigkeit, soweit nicht unter Punkt 1 und 2 erfasst
9. Sonstige Einkünfte, die vorstehend nicht erfasst sind
10. Zuwendungen, die für die politische Tätigkeit als Landtagsabgeordneter erhalten werden.

Zu den oben genannten Tätigkeiten machen die Abgeordneten folgende Angaben:

- Art der Nebentätigkeit
- Nebeneinkünfte in € (maßgeblich sind die für die Tätigkeit geleisteten Bruttobeträge einschließlich Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen)
- Stufe der Nebeneinkünfte, soweit die Einnahmen und Leistungen bezogen auf den jeweiligen Sachverhalt einen Betrag von 500 Euro übersteigen¹
- ggf. Angaben zum Arbeitgeber, zum Auftraggeber, zur juristischen Person oder zur Organisation.

¹ Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von über 500 bis 3 500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7 000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15 000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30 000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte über 30 000 Euro. Bei unregelmäßigen Einkünften aus einer angezeigten Tätigkeit ist ein Zwölftel der Jahressumme als monatlicher Durchschnittswert für die Einstufung maßgeblich; dies ist entsprechend zu kennzeichnen.

Bei der Annahme, Veränderung oder Aufgabe einer oder mehrerer der o.g. Nebentätigkeiten werden die Angaben auf der Webseite der oder des Abgeordneten zügig und vollständig aktualisiert.“